

# **BVGer F-5645/2021 vom 29. November 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5645\\_2021\\_d20211129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5645_2021_d20211129)

FR: TAF F-5645/2021 du 29 novembre 2021

IT: TAF F-5645/2021 del 29 novembre 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 29. November 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 6 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Soweit die Beschwerdeführerin jedoch mit ihrem Eventualbegehren, es sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit der Wegweisung nach Slowenien festzustellen, die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AIG [SR 142.20]) bezweckt, ist auf dieses Begehren nicht einzutreten, da die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens bildet. Ferner ist festzuhalten, dass das Feststellungsbegehren, es liege eine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage vor, im Hauptbegehren aufgeht und insofern keine eigenständige Bedeutung besitzt.

### **E. 2**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a AsylG).

F-5645/2021 Seite 4

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

#### **E. 4**

Das Wiedererwägungsgesuch ist ein formloser Rechtsbehelf, mit welchem eine betroffene Person die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde darum ersucht, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen und diese abzuändern oder aufzuheben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, Rz. 1272 ff.). Im Verwaltungsverfahren des Bundes ist die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen nicht ausdrücklich geregelt. Sie tritt in zwei Erscheinungsformen auf: Als Korrektur ursprünglich fehlerhafter Verfügungen (prozessuale Revision) und als Korrektur nachträglich fehlerhafter Verfügungen (Wiedererwägung aufgrund geänderter Verhältnisse oder – nur bei Dauersachverhalten – aufgrund geänderter Rechtslage). Die prozessuale Revision wird hier nicht geltend gemacht, weshalb nicht darauf einzugehen ist (vgl. zu den Rückkommensgründen Urteil des BVGer F-2879/2020 vom 16. März 2021 E. 3.1, zur Publikation vorgesehen). Das Institut der Wiedererwägung infolge nachträglicher Änderung der Verhältnisse oder der Rechtslage leitet die Rechtsprechung direkt aus Art. 29 Abs. 1 BV ab (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.3; Urteil des BGer 2C\_487/2012 vom 2. April 2013 E. 3.3). Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, auf ein entsprechendes Gesuch einzutreten, wenn sich die Verhältnisse oder bei Dauersachverhalten die Rechtslage seit dem ersten Entscheid in einer Weise geändert haben, dass ein anderes Ergebnis ernstlich in Betracht fällt (BGE 136 II 177 E. 2.2.1). Aus der Regelung des Wiedererwägungsgesuchs im Bereich des Asylrechts (Art. 111b AsylG) lässt sich nichts Abweichendes ableiten, werden doch dort nicht die Wiedererwägungsgründe, sondern in erster Linie die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Gesuchs und dessen Wirkungen normiert.

F-5645/2021 Seite 5

#### **E. 5**

Der Nichteintretensentscheid vom 5. Oktober 2021 betrifft die Durchführung des Asylverfahrens in der Schweiz. Dies ist kein Dauersachverhalt, weshalb einzig zu prüfen ist, ob sich die Sachlage zwischen dem 5. Oktober 2021 (Erlass der ursprünglichen Verfügung) und dem 29. November 2021 (Erlass der angefochtenen Verfügung) derart verändert hat, dass ein Rückkommen auf den Nichteintretensentscheid geboten erscheint.

##### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin führt an, der dem Wiedererwägungsgesuch zu Grunde liegende Arztbericht vom 29. Oktober 2021 zeige ihre ausserordentlich intensive Notlage. Diese habe im ursprünglichen Entscheid noch nicht berücksichtigt werden können. Der erwähnte Arztbericht verdeutliche, dass der Vollzug ihrer und der Wegweisung ihres Lebenspartners sie einer konkreten existentiellen Gefährdung aussetze. Ferner habe eine Untersuchung bei der Gynäkologin einen auffälligen Befund im Sinne einer fetalen Hydronephrose ergeben. Vor diesem Hintergrund, der bevorstehenden Geburt und der damit verbundenen Aufgaben sollten ihr die mit dem Vollzug der Wegweisung einhergehenden Belastungen erspart werden.

##### **E. 5.2**

Die von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Arztberichte vom 29. Oktober 2021 als auch vom 10. Dezember 2021 vermögen keine wesentliche Änderung der Verhältnisse aufzuzeigen, die den ursprünglichen Entscheid in Frage stellen könnte. Im Arztbericht vom 29. Oktober 2021 wird die bereits im vorangehenden Verfahren gestellte Diagnose

bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin nach traumatisierenden Ereignissen auf der Fluchtroute und im Herkunftsland an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Flashbacks, Alpträumen und einer Schlafstörung leidet und eine depressive Symptomatik aufweist (vgl. Abklärungsgespräch vom 29. September 2021). Auch die im vorangehenden Verfahren aufgestellte Behauptung, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin würde sich bei einer Überstellung nach Slowenien verschlechtern, wird in diesem Arztbericht bestätigt. Soweit liegt keine Änderung der Verhältnisse vor. Neu macht die Beschwerdeführerin geltend, der Vollzug der Wegweisung wäre mit akuter Selbstgefährdung verbunden. Dieses Vorbringen stellt jedoch keine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, steht es doch im Zusammenhang mit den bereits im vorangehenden Verfahren vorgebrachten psychischen Problemen der Beschwerdeführerin. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Suizidalität kein Vollzugshindernis darstellt (Urteil des BGer 2C\_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1; Urteile des BVGer E-1770/2021 vom 29. April 2021 E. 10.1;

F-5645/2021 Seite 6 F-27/2021 vom 25. Februar 2021 E. 9.2). Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin neu geltend, eine Untersuchung bei der Gynäkologin habe einen auffälligen Befund im Sinne einer fetalen Hydronephrose ergeben. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse. Gemäss Angaben der behandelnden Gynäkologin vom

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin macht nunmehr geltend, in Slowenien vergewaltigt worden zu sein, während sie im vorangehenden Verfahren noch ausgeführt hatte, Opfer einer sexuellen Belästigung geworden zu sein. Dabei handelt es sich nicht um eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, sondern um eine Tatsache, die der Beschwerdeführerin bereits im Rahmen des Dublin-Verfahrens bekannt gewesen sein muss. Sie beruft sich somit zu Recht nicht auf das Institut der prozessualen Revision. Unabhängig von der Frage, ob die Beschwerdeführerin aus entschuldigen Gründen nicht bereits im vorangehenden Verfahren davon hätte berichten können (vgl. Urteil des BVGer E-3771/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 3.2), wäre diese Tatsache nicht geeignet, den ursprünglichen Entscheid in Frage zu stellen. Bereits im Rahmen des vorangehenden Verfahrens war bekannt, dass die Beschwerdeführerin einen sexuellen Übergriff erlebt hatte, wenn auch nicht von der jetzt geltend gemachten Schwere. Die damals von der Vorinstanz gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit der sexuellen Belästigung – wonach Slowenien ein funktionierender Rechtsstaat sei und die Behörden grundsätzlich gewillt und fähig seien, staatlichen Schutz zu gewähren – haben auch ihre Gültigkeit in Bezug auf die neu vorgebrachte Vergewaltigung. Bezüglich der Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin wird auf die vorangehende Erwägung verwiesen.

### **E. 5.4**

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin liegt schliesslich keine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz vor. Im Arztbericht vom 20. Oktober 2021 wird akute Suizidalität einzig im Kontext einer Überstellung nach Slowenien erwähnt. Die Vorinstanz spricht entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang nicht von latenter Suizidalität, sondern unspezifisch von Suizidalität. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Erwägung der Vorinstanz, es wäre stossend, wenn

F-5645/2021 Seite 7 die Beschwerdeführerin durch Berufung auf eine Selbstmordgefahr die Behörden zum Einlenken zwingen könnte, eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung darstellt, handelt es sich doch dabei nicht um ein Sachverhaltselement, sondern um eine Wertung.

#### **E. 5.5**

Die Situation der Beschwerdeführerin ist mit Blick auf ihre psychische Gesundheit zweifelsfrei schwierig. In Slowenien ist eine medizinische Versorgung – wie bereits im Urteil F-4495/2021 festgehalten – jedoch gewährleistet (vgl. ferner Urteil des BVer E-44/2022 vom 11. Januar 2022 E. 5.3.5.3 f.). Der Beschwerdeführerin wird ferner zu Gute kommen, dass sie bereits in der Schweiz eine Therapie beginnen und damit erste Schritte zur Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes machen konnte.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Anlass besteht, den Entscheid vom 5. Oktober 2021 wiedererwägungsweise aufzuheben. 6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen mit der Folge, dass der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 5. Oktober 2021 nach wie vor Bestand hat. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 4. Januar 2022 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) zu befinden. Angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführerin in Verbindung mit den naturgemäss strengen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung waren der Beschwerde keine Erfolgsaussichten beschieden. Das Gesuch ist daher unabhängig von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen und die Kosten von Fr. 750.— sind ihr aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). 8. Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-5645/2021 Seite 8

#### **E. 6**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge - soweit darauf einzutreten ist - abzuweisen mit der Folge, dass der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 5. Oktober 2021 nach wie vor Bestand hat. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 4. Januar 2022 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) zu befinden. Angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführerin in Verbindung mit den naturgemäss strengen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung waren der Beschwerde keine Erfolgsaussichten beschieden. Das Gesuch ist daher unabhängig von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen und die Kosten von Fr. 750.- sind ihr aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 8**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

**E. 10**

Dezember 2021 ist aufgrund der erwähnten Diagnose während der Schwangerschaft einzig eine regelmässige Überwachung mittels Ultra- schall empfohlen. Bereits im Rahmen des Dublin-Verfahrens war bekannt, dass die Beschwerdeführerin schwanger ist, was ohnehin regelmässige Ultraschalluntersuchungen – wenn auch möglicherweise nicht in densel- ben Intervallen – erfordert. An dieser Stelle kann auf das Urteil F-4495/2021 verwiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.